



# Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen gemäß SüwV-kom NRW

Feststellungsverfahren der Sach- und Fachkunde

LANUV-Arbeitsblatt 43



# Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen gemäß SüwV-kom NRW

Feststellungsverfahren der Sach- und Fachkunde

# LANUV-Arbeitsblatt 43

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Recklinghausen 2020

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen Telefon 02361 305-0, Telefax 02361 305-3215

E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

LANUV-Arbeitsblatt 43 ist die überarbeitete und aktualisierte Fassung des LUA-Merk-

blatts Band 50 (Dezember 2004).

Bearbeitung Dr. Gerta Mentfewitz, Doris Trost und Dr. José Fernández (alle LANUV)

Titelfoto LANUV

ISSN 2197-8336 (Print), 1864-8916 (Internet), LANUV-Arbeitsblätter

Informationsdienste Informationen und Daten aus NRW zu Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unter

www.lanuv.nrw.de

Aktuelle Luftqualitätswerte zusätzlich im

WDR-Videotext

Bereitschaftsdienst Nachrichtenbereitschaftszentrale des LANUV

(24-Std.-Dienst) Telefon 0201 714488

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur unter Quellenangaben und Überlassung von Belegexemplaren nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet. Die Verwendung für Werbezwecke ist grundsätzlich untersagt.

## Inhalt

1	Einle	eitung	. 5
2	Fest	stellungsvoraussetzungen	6
	2.1	Leitung der Prüfstelle	6
	2.2	Personelle Besetzung	. 7
	2.3	Fortbildungen	. 7
	2.4	Technische Ausstattung	8
	2.5	Haftpflichtversicherung	8
	2.6	Freistellungserklärung	8
3	Fest	stellungsverfahren	9
	3.1	Antrag	. 9
	3.2	Beschränkung, Befristung, Verlängerung	9
	3.3	Zusammenarbeit bei Feststellungsverfahren	10
	3.4	Änderungen der Feststellungsvoraussetzungen während des Feststellungszeitraumes	10
	3.5	Widerruf der Feststellung	11
	3.6	Erlöschen der Feststellung	11
	3.7	Kosten	11
	3.8	Veröffentlichung	12
Anh	nang		13
Anl	age 1:	Geräteliste	13
Anl	age 2:	Antragsformular	14
Anl	age 3:	Freistellungserklärung	19

Feststellung der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen

#### 1 Einleitung

Dieses Arbeitsblatt dokumentiert die Anforderungen an den Nachweis der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf kommunalen Kläranlagen.

Die Prüfstellen nach § 5 der "Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal – SüwV-kom)" haben die Aufgabe, diejenigen Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die besondere Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hydraulik und Hydrometrie benötigen. Überdies müssen diese Prüfstellen hydrometrische Geräte einsetzen können, die über die übliche Ausstattung eines Ingenieurbüros oder eines Betreibers weit hinausgehen.

Näheres zu der Durchführung der Prüfungen und technische Beschreibungen finden sich im Arbeitsblatt "Durchflussmessungen auf Kläranlagen", soweit es sich nicht aus Anlage III SüwV-kom ergibt. Geeignete Formulare befinden sich im Anhang zu diesem Arbeitsblatt bzw. im Internet unter www.lanuv.nrw.de.

#### 2 Feststellungsvoraussetzungen

Zuständige Behörde für die Feststellung ist nach Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes NRW (ZustVU) das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).

Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen müssen frei sein von Weisungen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können.

Die Voraussetzungen zur Feststellung der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen liegen vor, wenn

- 2.1 für die Prüfstelle eine fachlich geeignete und erfahrene Person mit der Leitung betraut und für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist,
- 2.2 die Prüfstelle über ausreichend qualifiziertes und zuverlässiges Personal verfügt,
- 2.3 die Prüfstelle sich verpflichtet, die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes fortzubilden,
- 2.4 die Prüfstelle sich verpflichtet, an den für die Prüfstellen ausgerichteten Schulungskursen teilzunehmen,
- 2.5 die Prüfstelle so ausgestattet ist, dass eine umfassende Überprüfung der Durchflussmesseinrichtungen in dem im Feststellungsantrag beschriebenen Umfang möglich ist,
- 2.6 die Prüfstelle nachweist, dass für die Tätigkeit als Prüfstelle für Durchflussmessungen eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gem. Kapitel 2.6 dieses Arbeitsblatts besteht.
- 2.7 die Prüfstelle erklärt, dass sie das Land Nordrhein-Westfalen und die anderen Länder, in denen die Prüferinnen und Prüfer Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit als Prüfstelle für Durchflussmessungen freistellt.

Ziffer 2.6 gilt nicht für staatliche Stellen anderer Bundesländer.

Auf die Feststellung der Sach- und Fachkunde besteht kein Rechtsanspruch.

#### 2.1 Leitung der Prüfstelle

Der Antragsteller hat der Feststellungsbehörde im Antrag eine mit der Leitung der Prüfstelle beauftragte Person zu benennen, die folgende Voraussetzungen erbringt.

Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, die Qualität der Tätigkeiten der Prüfstelle, die Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie verantwortliche Ansprechpartnerin / verantwortlicher Ansprechpartner gegenüber der Feststellungsbehörde oder deren Beauftragte, der zuständigen Wasserbehörde und sonstige Auftraggeber bezüglich des Einsatzes des Personals der Prüfstelle.

Die fachliche Eignung für die Leitung einer Prüfstelle besitzt in der Regel, wer ein Master- oder Diplom-Studium im Bereich Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder Maschinenbau an einer deutschen Hochschule oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Einrichtung mit Erfolg abgeschlossen hat. Einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen der Hydrometrie und Messtechnik, insbesondere auch der Durchflussmessung von Abwasser müssen nachgewiesen werden.

Die Voraussetzung einer ausreichenden Erfahrung gilt als erfüllt, wenn eine mindestens zweijährige Berufspraxis auf dem Gebiet der Durchflussmessung für den Bereich Abwasser durch
entsprechende Unterlagen (Messberichte) nachgewiesen wird. Hierzu sind von mehreren
Messstellen mit möglichst unterschiedlichen Messverfahren (siehe Arbeitsblatt Nr. 45 "Durchflussmessungen auf Kläranlagen", Ziffer 3.2) Berechnungen, Pläne und sonstige Unterlagen
sowie ein Vorschlag für eine messtechnische Prüfung dieser Anlagen vorzulegen. Die Kenntnisse und Berufserfahrung können zusätzlich durch ein Fachgespräch des LANUV NRW überprüft werden.

Für die Leitung ist mindestens eine Vertretung (mehrere Vertreter möglich) zu benennen, um im Verhinderungsfall die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicherzustellen.

#### 2.2 Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung der Prüfstelle muss die ordnungsgemäße Durchführung der Messungen gewährleisten. Neben der Leiterin/dem Leiter der Prüfstelle muss mindestens eine weitere, für die Durchführung der Messungen ausgebildete Fachkraft in der Prüfstelle beschäftigt oder durch einen vergleichbaren Vertrag mit ihr verbunden sein.

Die Regelungen zur Benennung verantwortlich beauftragter Personen für Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Abwasser- und Abfallentsorgung sowie Qualitätssicherung bleiben unberührt.

#### 2.3 Fortbildungen

Bei der Fortbildung der Prüfstellen für Durchflussmessungen auf Kläranlagen sind insbesondere folgende Kenntnisse zu erwerben und regelmäßig aufzufrischen:

- Metrologie und Fortpflanzung von Fehlern, Fehlergrenzen,
- Durchflussmesstechnik in Abwasseranlagen einschließlich Gerätekunde,
- Einbaubedingungen,
- hydraulische Nachweise für Durchflussmesseinrichtungen und Aufstellung von Abflusskurven,
- Messwerterfassung und -verarbeitung auf Abwasseranlagen,
- Hydrometrische Methoden zur Durchführung von Kalibriermessungen im Abwasser,
- Hydraulische Berechnungen von Kläranlagen insoweit, als diese für die Durchflussmessung von Bedeutung sind,

- Mögliche Fehlerquellen der Geräte, des Einbaus, der Parametrierung, der Messwerterfassung, der Kalibrierung,
- Einsatzbedingungen und Einsatzgrenzen der Kontrollmessgeräte

Spezielle Schulungen zu den rechtlichen Aspekten werden nur bei besonderem Bedarf, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder bei akuten fachlichen Problemen ausgerichtet.

Diesbezüglich ist eine Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 2) dem Antrag beizufügen.

#### 2.4 Technische Ausstattung

Das LANUV NRW stellt ein Verzeichnis der erforderlichen Geräteausstattung auf, das regelmäßig aktualisiert wird. Die erforderliche gerätetechnische Ausstattung von Prüfstellen ergibt sich aus Anhang 1.

Die Feststellungsbehörde kann Ausnahmen von den Anforderungen an die technische Ausstattung zulassen, soweit die Prüfung der Messeinrichtungen mit anderen als den in der Anlage 1 genannten Einrichtungen mit gleichem Erfolg möglich ist. Die Vergleichbarkeit ist durch ein geeignetes Fachinstitut nachzuweisen.

#### 2.5 Haftpflichtversicherung

Die Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen haben nachzuweisen, dass für die Tätigkeit für Durchflussmessungen eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von zwei Millionen Euro für Personenschäden und 500.000 Euro für Sachschäden und eine Umwelthaftpflicht-Basisversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von einer Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden besteht. Der Nachweis dieser Versicherungen ist dem Antrag beizufügen.

#### 2.6 Freistellungserklärung

Sach- und fachkundige Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen erklären, dass sie bei ihrer Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen das Land NRW von jeder Haftung im Rahmen der Tätigkeit freistellen.

Diese Erklärung ist schriftlich bei Antragstellung abzugeben (siehe Anlage 3). Diese Anforderung gilt nicht für Organisationen des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### 3 Feststellungsverfahren

#### 3.1 Antrag

Die Feststellung der Sach- und Fachkunde einer Prüfstelle für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen erfolgt auf Antrag durch das LANUV NRW. Neben der Benennung (Name/Ort) der Prüfstelle, der Inhaberin/des Inhabers, der verantwortlichen Prüfstellenleiterin / des verantwortlichen Prüfstellenleiters, ihrer/seiner Vertretung und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen folgende Unterlagen dem Antrag beigefügt sein:

- Zeugnisse über die Berufsausbildung sowie Nachweis über die bisherigen einschlägigen Tätigkeiten (Referenzlisten) der Prüfstellenleiterin/des Prüfstellenleiters sowie der Vertreterin/des Vertreters,
- Angaben über Anzahl und Qualifikation der in der Prüfstelle Beschäftigten (siehe Anlage 2) sowie entsprechende Nachweise (Zeugnisse über die Berufsausbildung, Nachweis über die bisherigen einschlägigen Tätigkeiten),
- Verpflichtungserklärungen nach Kapitel 2.4 (siehe Anlage 2),
- Freistellungserklärung (siehe Anlage 3),
- Erklärung über die gerätetechnische Ausstattung auf der Grundlage der in Anhang 1 genannten Anforderungen,
- Nachweis über das Bestehen der notwendigen Haftpflichtversicherungen entsprechend Kapitel 2.7,
- Darstellung der bisherigen T\u00e4tigkeit der Pr\u00fcfstelle,
- Abdruck von evtl. vorliegenden Zulassungen in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder Kompetenznachweise eines evaluierten Akkreditiersystems,
- Handelsregisterauszug zur Klärung der Besitzverhältnisse,
- Organigramm der Prüfstelle,
- Qualitätssicherungshandbuch nach DIN EN ISO/IEC 17025.
- Prüfberichte von mindestens drei Messstellen mit verschiedenen Durchflussmessmethoden. Sofern verschiedene Prüfbereiche beantragt werden, mindestens ein Prüfbericht je Prüfbereich.

#### 3.2 Beschränkung, Befristung, Verlängerung

Die widerrufbare Feststellung wird grundsätzlich auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Sie kann auf bestimmte Untersuchungen und Prüfbereiche beschränkt werden und mit Nebenbestimmungen versehen sein.

Die Feststellungsbehörde oder deren Beauftragte kann auch während des Gültigkeitszeitraums der Feststellung Besichtigungen der Prüfstelle und/oder Fachgespräche durchführen oder durchführen lassen, bzw. sich Prüfberichte vorlegen lassen.

Anlassbezogene Besichtigungen der Prüfstelle bzw. Fachgespräche können durchgeführt werden, soweit Zweifel an der Fortdauer der Voraussetzungen der Sach- und Fachkundefeststellung oder der Zuverlässigkeit der Prüfstelle auftreten.

#### 3.3 Zusammenarbeit bei Feststellungsverfahren

Gleichwertige Kompetenznachweise anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum werden in Nordrhein-Westfalen vom LANUV NRW anerkannt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt vom LANUV NRW auf formlosen Antrag.

Die Stellungnahmen des LANUV NRW oder der externen Sachverständigen können bei Bedarf anderen Behörden bzw. Bundesländern für Feststellungs-/Zulassungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Umgekehrt kann sich das LANUV NRW bei der Abfassung seiner Stellungnahme auf entsprechende qualifizierte Vorlagen der Fachbehörden anderer Länder bzw. sonstiger Institutionen stützen, sofern diese für die Untersuchungsaufgabe gültig, vollständig und anwendbar sind.

# 3.4 Änderungen der Feststellungsvoraussetzungen während des Feststellungszeitraumes

Änderungen bei den für die Feststellung wesentlichen Voraussetzungen sind der Feststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Namensänderungen
- der Übergang der Prüfstelle auf eine andere Inhaberin/einen anderen Inhaber,
- personelle Änderungen bezüglich der Prüfstellenleitung oder deren Vertretung,
- personelle Änderungen bei den mit der Durchführung von Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Ablauf der Zulassung in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum,
- Wegfall bzw. Änderungen von wesentlichen Geräteausstattungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Das LANUV NRW prüft, ob die Voraussetzungen für die Feststellung weiterhin erfüllt sind. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Prüfstelle mitgeteilt.

#### 3.5 Widerruf der Feststellung

Das LANUV NRW kann beim Nachweis gravierender Mängel der Prüfstelle die Feststellung widerrufen oder nachträglich auf bestimmte Prüfungen beschränken. Derartige Mängel liegen vor, wenn z.B.:

- die Prüfstelle im Feststellungsbescheid erteilte Auflagen nicht erfüllt,
- Feststellungsvoraussetzungen fortfallen,
- die Prüfstelle Aufträge übernimmt, bei denen die Weisungsungebundenheit nicht gewährleistet ist.
- die Prüfstelle die Behörde täuscht,
- die Prüfstelle die technische Bewertung der Anlagen nicht sachgerecht durchführt,
- die Prüfstelle ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

#### 3.6 Erlöschen der Feststellung

Die Feststellung der Sach- und Fachkunde erlischt

- 1. durch Fristablauf,
- durch schriftlichen Verzicht der Prüfstellen gegenüber der Feststellungsbehörde,
- 3. mit der Auflösung der Prüfstelle,
- 4. durch Widerruf nach Kapitel 3.5.

Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn den Verpflichtungen oder Auflagen des Feststellungsbescheides nicht entsprochen wird.

#### 3.7 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin/der Antragsteller. Für die Feststellung der Sach- und Fachkunde werden diese nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils gültigen Fassung von der Feststellungsbehörde der Antragstellerin/dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Erfolgen Prüfungen der fachlichen Voraussetzungen, z.B. die Besichtigung der Prüfstelle sowie notwendige Fachgespräche und Schulungskurse oder die Begutachtung von Prüfberichten und Qualitätssicherungshandbüchern durch externe Sachverständige, so werden die Kosten der Antragstellerin/dem Antragsteller ebenfalls nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Rechnung gestellt.

#### 3.8 Veröffentlichung

Die Feststellungsbehörde gibt die Feststellung einer Prüfstelle für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen bzw. wesentliche Veränderungen der Feststellung bekannt.

Ein Verzeichnis aller Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen mit festgestellter Sach- und Fachkunde wird vom LANUV NRW geführt und im Internet unter <a href="https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/Pruefstellen1.pdf">https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/Pruefstellen1.pdf</a> veröffentlicht.

## **Anhang**

## Anlage 1: Geräteliste

### Gerätetechnische Mindestausstattung für Prüfstellen

Hydrometrische Geräte	<ul> <li>Geräte zur Durchführung von Durchflussmessungen als Vielpunktmessungen in Rohabwasser und gereinigtem Abwasser (KA-Ein- und -Auslauf)</li> <li>Gerät zur direkten Messung des Durchflusses</li> <li>Gerät zur kontinuierlichen Messung der Wasserspiegellagen (Messunsicherheit ca. 3mm)</li> <li>Gerät zur Durchführung von Kontrollmessungen für den momentanen Wasserstand</li> </ul>
Datenerfassungs- geräte	Einrichtungen zur Vor-Ort-Erfassung der Messdaten (Datalogger etc.)
Hilfsmittel und Hilfsgeräte	<ul> <li>Alle Hilfsmittel und Hilfsgeräte, welche erforderlich sind, um</li> <li>Messsonden reproduzierbar zu positionieren</li> <li>Wasserstandssignale zu simulieren</li> <li>Absperrmaßnahmen vorzunehmen, damit Durchflüsse simuliert werden können</li> <li>Mind. 2 Funkuhren zum synchronen Ablesen von Zählern bzw. Zählersprüngen</li> </ul>
Einrichtungen zur Si- cherstellung der Ge- nauigkeit der Kontrollgeräte	Einrichtungen zur Kalibrierung der eingesetzten Geschwindig- keits- und Durchflussmessgeräte; anstelle dieser Einrichtungen kann auch die Möglichkeit externer Kalibrierungen nachgewiesen werden;
Elektronische Mess- und Prüfgeräte	Mess- und Prüfgeräte nur soweit, als sie für genaue Nachmes- sungen zum Anschluss und Aufbau der Prüfeinrichtungen sowie zur Kontrolle der Signale in analogen Schnittstellen erforderlich sind. Dazu gehören auch Kalibrierquellen für analoge Normsig- nale.
Geodätische Geräte	Gerät zur Aufmessung der Abflussbauwerke, insbesondere auch ihrer Höhenlage, wenigstens mit Millimetergenauigkeit
Computerprogramme	Steuer- und Auswertesoftware, soweit sie zur Erfüllung der Messaufgabe und zur Ausschaltung individueller Fehler erforder- lich ist.

#### **Anlage 2: Antragsformular**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen FB 57 Leibnizstr. 10 D-45659 Recklinghausen Bitte den Antrag mit den Antragsunterlagen gem. Ziffer 3.1 des vorliegenden Arbeitsblatts in zweifacher Ausfertigung an das LANUV NRW senden.

LANUV NRW FB 57

Az.:

Antrag auf Feststellung der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen (§ 5 (3) SüwV-kom)

# von Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen (§ 5 (3) SüwV-kom)

1. Personenbezogene Daten	
Antragsteller:	
Anschrift:	
L	
Straße	
Postfach PLZ-Postfach	
PLZ / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-mail	
(Antrag Seite 1 von 6)	

3. Kopie von evtl. vorliegenden Zulassungen in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder Kompetenznachweise eines evaluierten Akkreditiersystems als Anlage beifügen.

4. Leitung der Prüfstelle

Name
Anschrift
Telefon
Telefax
Mobiltelefon
E-mail

(Antrag Seite 2 von 6)

5. Fachliche Qualifikation der Leitung (Berufsausbildung)
Nachweise als Anlage beifügen – bei Verlängerungsanträgen: nur bei Änderungen
6. Bisherige berufliche Tätigkeit
Nachweise als Anlage beifügen – bei Verlängerungsanträgen: nur bei Änderungen
7. Vertreter/in/innen der Leitung der Prüfstelle
Name
Adresse
Telefon
Telefax
Mobilfunk
E-mail
(Antrag Seite 3 von 6)
(

8. Fachliche Qualifikation der Vertreterin/nen / des/r Vertreter/s (Berufsausbildung)
Nachweise als Anlage beifügen – bei Verlängerungsanträgen: nur bei Änderungen
9. Bisherige berufliche Tätigkeit der Vertreterin/nen / des/r Vertreter/s
Nachweise als Anlage beifügen – bei Verlängerungsanträgen: nur bei Änderungen
10. Personelle Besetzung der Prüfstelle
(weitere Personen bitte auf gesondertem Blatt aufführen.)
a) Name, Vorname
Ausbildung (höchster Abschluss)
b) Name, Vorname
Ausbildung (höchster Abschluss)
c) Name, Vorname
Ausbildung (höchster Abschluss)
(Antrag Seite 4 von 6)

	Feststellung der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen
d)	Name, Vorname
Aus	sbildung (höchster Abschluss)
	solidaria (noonatei 7tosoniass)
11.	Verpflichtungserklärung
Die	Inhaberin/der Inhaber der Prüfstelle verpflichtet sich hiermit,
-	die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes fortzubilden,
-	an den für die Prüfstellen ausgerichteten Fortbildungskursen teilzunehmen,
	zum Einverständnis, dass Unterlagen, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens dem LANUV NRW zugegangen sind, staatlichen Behörden in anderen Bundesländern oder Mitgliedsstaaten der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen gleicher Kompetenznachweisverfahren zur Verfügung gestellt werden.
Ort	, Datum Unterschrift der Prüfstelle
(An	itrag Seite 5 von 6)

# Anlage 3: Freistellungserklärung

Die Prüfstelle (Name und Anschrift)
erklärt hiermit, das Land Nordrhein-Westfalen und die anderen Länder von jeder Haftung für die Tätigkeit der Prüfstelle und die Tätigkeit ihrer Prüferinnen und Prüfer freizustellen.
Ort, Datum Unterschrift der Prüfstelle
(Antrag Seite 6 von 6)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen Telefon 02361 305-0 poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de